

## **Bekanntmachung der Stadt Bünde**

### **Satzung der Stadt Bünde vom 17. Dezember 2018 über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen und über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (§ 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) für das Grundstück "Bahnhofstraße 7 – 9"**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW.S. 218/ SGV. NRW.232) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann bei der künftigen Nutzung des Gebäudes als Gaststättenbetrieb auf die Herstellung von zusätzlichen notwendigen Stellplätzen nach § 51 Absatz 5 der Landesbauordnung verzichtet werden.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 1 Euro festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Grundstück Gemarkung Bünde Flur 10 Flurstück 157 (Bahnhofstraße 7 – 9, 32257 Bünde)

Der Übersichtsplan (M.: 1: 2.500) und der Lageplan (M.: 1: 1000), jeweils vom 19. November 2018, sind Bestandteile dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

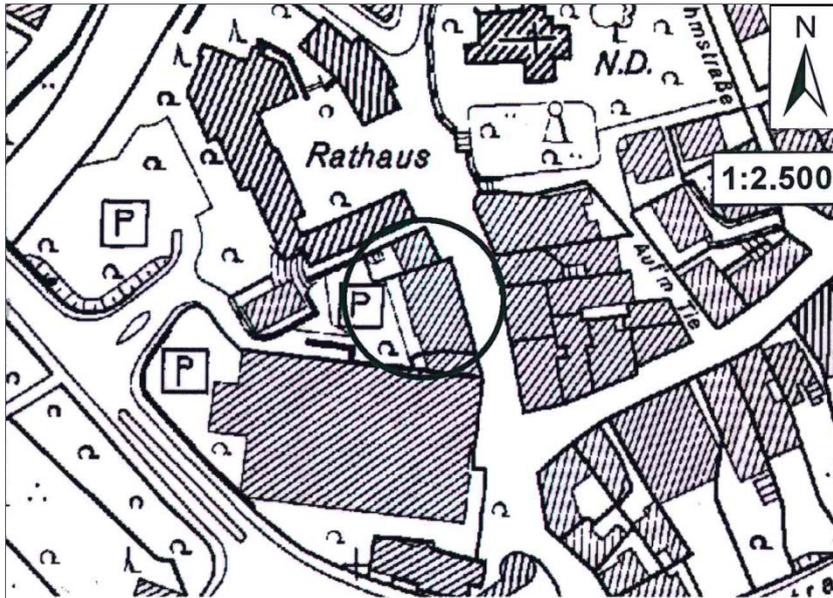
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Bünde vom 10.12.2001 über die Festlegung der Gebietszonen und über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 51 Absatz 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird für das Grundstück Gemarkung Bünde Flur 10 Flurstück 157 (Bahnhofstraße 7 – 9, 32257 Bünde) aufgehoben.

- Bürgermeister -

- Schriftführerin –

Anlagen: Übersichtsplan (M.: 1:2.500) und Lageplan (M.:1:1000)



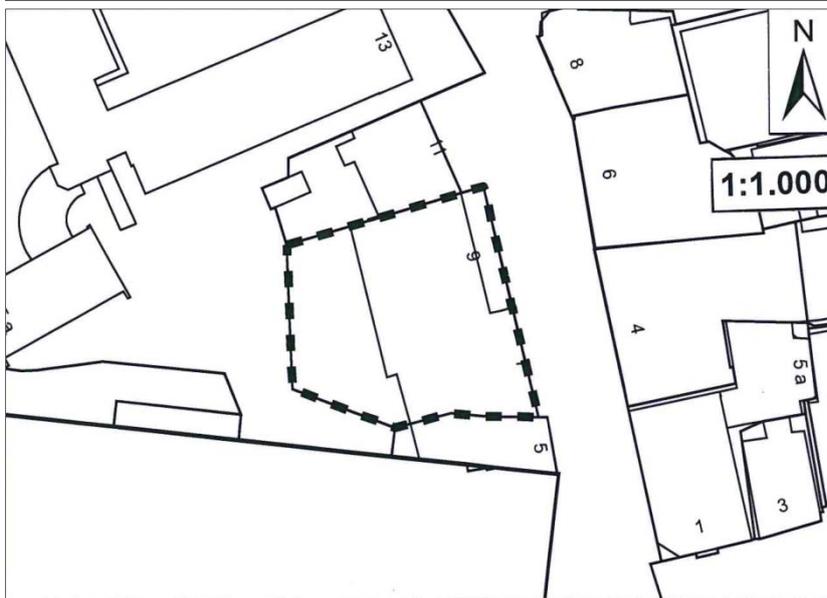
Übersichtsplan

Stand: 19. November 2018



Satzung der Stadt Bünde über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen und über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

(§ 51 Absatz 5 der Bauordnung NRW) im Bereich der Bahnhofstraße 7-9



Lageplan  
Gemarkung Bünde Flur 10 Flurstück 157

Stand: 19. November 2018



Satzung der Stadt Bünde über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen und über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

(§ 51 Absatz 5 der Bauordnung NRW) im Bereich der Bahnhofstraße 7-9

## **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 25.10.2017 wird die Satzung der Stadt Bünde vom 17. Dezember 2018 über die Ablösung von Stellplätzen bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 17. Dezember 2018

(Koch)  
Bürgermeister